

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8, 45, Absatz 2, Nr. 6 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und des § 31 der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 04. Dezember 2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg (nachfolgend Stadt Magdeburg genannt) betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“.

Die Stadt Magdeburg erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des Gebührentarifes, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

Die Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen ergibt sich aus der Anlage 2, die ebenfalls Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt worden ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Die Gebührenpflicht gilt entsprechend für sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als zu Wohnzwecken bzw. im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücken, z. B. gewerblich/industriell genutzte Grundstücke, kann vom Abfallbesitzer mit übernommen werden, wenn dies durch den Grundstückseigentümer gestattet ist. Der Grundstückseigentümer wird von seiner Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Gebührenpflichtige vorhanden sind.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Wird die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter nach § 23 Abs. 11 Abfallwirtschaftssatzung von der Stadt zugelassen, haften alle Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner. Mit dem schriftlichen Antrag ist nachzuweisen, dass hierüber Einigkeit zwischen den Anschlusspflichtigen besteht.
- (3) Für die auf Antrag erfolgte Entsorgung von Abfällen ist der Antragsteller gebührenpflichtig.

- (4) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen sind der Anlieferer sowie derjenige, in dessen Auftrag die Abfallstoffe den Entsorgungsanlagen zugeführt werden, gebührenpflichtig.
- (5) Gebührenpflichtig für die Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (6) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen ist grundsätzlich der Verursacher; sofern dieser nicht in Anspruch genommen werden kann, in den Fällen des § 11 Abs. 3 AbfG LSA der Grundstückseigentümer und in den Fällen des § 11a AbfG LSA, sofern nicht gemäß § 11a Abs. 2 AbfG LSA die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 AbfG LSA erfüllt sind, der Besitzer dieser Abfälle.
- (7) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Abweichungen von der Regelung in Satz 1 ergeben sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften (z. B. Insolvenz - Zwangsverwaltung).
Jeder Wechsel des Gebührenpflichtigen ist innerhalb eines Monats der Stadt Magdeburg - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - schriftlich anzuzeigen. Als Nachweis über den Eigentümerwechsel sind dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb notariell beurkundete Dokumente (z. B. Grundbuchauszug und Auszüge aus dem Kaufvertrag oder Erbschein) vorzulegen. Bei nicht fristgemäß angezeigtem Wechsel des Gebührenpflichtigen bleibt der bisherige Gebührenpflichtige neben dem neuen Gebührenpflichtigen so lange verpflichtet, bis er schriftlich anzeigt, dass die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenschuld entfallen sind und dies durch geeignete Unterlagen (z. B. Auszüge aus dem Kaufvertrag, Erbschein, Grundbuchauszug) glaubhaft gemacht hat.

§ 3 Sonderregelungen

- (1) Für Abfälle, die in Folge ihrer Art und Beschaffenheit auf den städtischen Abfallentsorgungsanlagen besonders behandelt, gelagert oder abgelagert werden müssen, werden Gebühren nach den entstandenen Kosten erhoben. Gleiches gilt für Abfälle die beim Einsammeln und Befördern besondere Maßnahmen erfordern. Für Abfälle zur Beseitigung, für die aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit (Nichteinhaltung der Annahmekriterien) keine Entsorgungsmöglichkeit auf den städtischen Entsorgungsanlagen besteht, sind Gebühren nach den entstandenen Kosten für die fachgerechte Entsorgung unter Einbeziehung Beauftragter Dritter zu zahlen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, für unvollständig oder falsch deklarierte Abfälle, die auf der Depo- nie gelagert worden sind, Gebühren nach den entstandenen Kosten für die Analyse, das Einsammeln und die ordnungsgemäße Entsorgung zu erheben.
- (3) Für die einmalige Annahme von Abfällen pro Tag und Haushalt bei den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt bis zu einer Menge von 0,2 Kubikmeter werden von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, keine Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für Asbest; Altreifen; Kohlenteer und teerhaltige Produkte; Gartenabfälle; Sperrmüll, Altmetalle, Kunststoffe (im weiteren Sperrmüll genannt).

Für die Annahme von Gartenabfällen und Sperrmüll an den Abfallentsorgungsanlagen erfolgt bis zu einer Menge von einem Kubikmeter je Abfallart durch Abfallbesitzer, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, keine Gebührenerhebung.

- (4) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten der Stadt Magdeburg können entsprechend des Elektro- und Elektronikgesetzes unentgeltlich an den Sammelstellen auf den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt abgegeben werden.
- (5) Gefährliche Siedlungsabfälle gemäß § 11 Abfallwirtschaftssatzung werden aus privaten Haushalten, die an die Restabfallentsorgung angeschlossen sind, gebührenfrei an den von der Stadt betriebenen festen oder mobilen Sammelstellen für Sonderabfälle entgegengenommen.

Für die Annahme von gefährlichen Siedlungsabfällen an den Abfallentsorgungsanlagen von mehr als 20 Liter bzw. 20 kg wird eine Gebühr erhoben.

- (6) Die Annahme von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen (außer die Rücknahme von Elektroaltgeräten) ist für jede Annahmemenge durch Abfallbesitzer, die nicht an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, gebührenpflichtig.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung der Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken sind:

- 1. die Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und
- 2. die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren.

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren.

Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang andere gebührenfreie Leistungen in Anspruch genommen wurden.

- (2) Grundlage für die Gebührenberechnung der Abfahren auf Antrag sind:

- 1. die Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und Container und
- 2. die Abfahren nach Abfuhrturnus auf Antrag oder die Anzahl der Abfahren auf Antrag.

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bzw. Container bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt waren.

Für die zusätzliche Aufstellung von Abfallbehältern (Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter) auf Antrag wird eine Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der zusätzlich befristet aufgestellten Abfallbehälter erhoben.

- (3) Für die Entsorgung von Sperrmüll, per LKW, außerhalb der gebührenfreien Sperrmüllentsorgung auf Bestellung nach § 8 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung, werden Gebühren nach Kubikmetern berechnet.
Für die Entsorgung von Sperrmüll zu einem Wunschtermin innerhalb der gebührenfreien Sperrmüllentsorgung nach § 8 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung wird eine Servicegebühr gegen Vorkasse erhoben.
- (4) Für die Einsammlung von Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten per LKW, außerhalb der gebührenfreien Menge entsprechend der Sperrmüllentsorgung auf Bestellung nach § 8 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung, werden Gebühren pro Stück berechnet.
- (5) Für den Austausch von Abfallbehältern gegen gereinigte Behälter gleichen Volumens wird eine Gebühr nach der Zahl der ausgetauschten Abfallbehälter berechnet.

- (6) Für die Bereitstellung von Abfallbehältern (Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter) bei mehr als einer Veränderung des beantragten Behältervolumens je Abfallart im Kalenderjahr durch den Gebührenpflichtigen wird die Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der neu aufzustellenden Abfallbehälter berechnet.
- (7) Nimmt die Stadt die Veränderung des veranlagten Behältervolumens (Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter) vor, wird die Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der neu aufzustellenden Abfallbehälter berechnet.
- (8) Lässt die Stadt in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Anschlusspflichtigen Ausnahmen von § 24 Absatz 2 Nr. 1 der Abfallwirtschaftssatzung zu, wird jährlich eine Gebühr für die Abholung vom Standplatz je Behälter erhoben.
Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres wird die Gebühr anteilig berechnet.
- (9) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt werden ebenfalls Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden nach Nutzlasttonnen, Kubikmetern oder Stückzahlen berechnet.
Werden mehrere Abfallarten gemischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr für die Gesamtmenge nach dem Gebührensatz der tatsächlichen Entsorgung bzw. Verwertung.
- (10) Soweit es sich bei einzelnen Gebührentatbeständen um steuerbare und steuerpflichtige Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) handelt, wird die Umsatzsteuer in gesetzlich geltender Höhe zusätzlich zum ausgewiesenen Gebührentarif erhoben (siehe Anlage 1, Gebührentarif 6).

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und entstehen bei Abfallbehältern mit Beginn des Monats, der ihrer erstmaligen Bereitstellung folgt; bei Abfallsäcken beim Erwerb.
- (2) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen nach § 23 Abs. 7, 8 oder Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung ein, erhöht oder ermäßigt sich die Gebühr ab Beginn des der Änderung folgenden Monats.
- (3) Die Gebühren für Abfallbehälter entstehen monatlich und werden vierteljährlich zu den Zahlungsterminen am 15.02.; 15.05; 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren sind zum Fälligkeitstermin auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto der Stadtkasse einzuzahlen.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden bei der Annahme der Abfallstoffe fällig. Diese sind im Eingangsbereich der Deponieanlagen oder Sammelstellen sofort zu entrichten.

Mit gewerblichen Benutzern, die regelmäßig anliefern, kann unbeschadet der Regelung im Satz 2 eine monatliche Abrechnung vereinbart werden. Bei Anwendung der Regelung gemäß Satz 3 werden die Gebühren durch Bescheid erhoben.

§ 6

Unterbrechung und Ende der Gebührenpflicht bei Sammlung und Transport der Abfälle

- (1) Fällt in einem Zeitraum von mindestens drei zusammenhängenden Kalendermonaten eines Jahres in Folge zeitweiser Nichtbenutzung kein Abfall an, so kann der Gebührenpflichtige vor Beginn dieses Zeitraumes unbeschadet des § 5 Abfallwirtschaftssatzung die Nichterhebung der Gebühr für diese Zeit schriftlich bei der Stadt – Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - beantragen. Die Nichterhebung ist nur möglich, wenn jeweils im gesamten Kalendermonat kein Abfall anfällt.
Die Gebühren werden nur für volle Kalendermonate nicht berechnet.
- (2) Können die Abfallbehälter aus einem von der Stadt zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, besteht ein Anspruch auf Gebührenminderung.
Hat die Stadt den Grund nicht zu vertreten, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur innerhalb eines Monats, nach dem Abfuhrtag an denen die Abfallbehälter nicht entleert oder abgefahren worden sind bzw. die Entsorgung nicht nachgeholt wurde, schriftlich gegenüber der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, geltend gemacht werden.
Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zum vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallbehälter nach schriftlicher Abmeldung eingezogen worden sind.
Die Abmeldung ist an die Stadt Magdeburg - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb – zu richten.

§ 7

Beitreibung der Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 8

Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede für die Gebührenpflicht bedeutsame Veränderung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige zur Anzeige verpflichtet.
- (3) Gebührenpflichtige haben der Stadt - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - Auskunft über alle Fragen zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 8 Auskunftspflicht sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 Ziffer 2 KAG-LSA.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro geahndet werden.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) vom 14. Februar 2022 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 07 vom 25. Februar 2022, S. 82-108), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 14. Mai 2024 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 10 vom 31. Mai 2024, S. 374-378) außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 10. Dezember 2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.“

Magdeburg, den 10. Dezember 2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Gebührentarif

Anlage 1 der Abfallgebührensatzung

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
1.	Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken (regelmäßige Abfuhr) und Abfahren auf Antrag	
1.1	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	13,68
	80 l	18,24
	120 l	27,36
	240 l	54,72
	770 l	175,68
	1.100 l	250,96
	Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.1 genannten Gebühren entsprechend der Abfahren vervielfacht.	
1.2	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	40 l	4,56
	60 l	6,84
	80 l	9,12
	120 l	13,68
	240 l	27,36
	770 l	87,84
	1.100 l	125,48
1.3	bei vierwöchentlicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	40 l	2,28
1.4	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	9,72
	120 l	19,44
	240 l	38,88
	770 l	124,66
	1.100 l	178,08
	Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.4 genannten Gebühren entsprechend der Abfahren vervielfacht.	

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
1.5	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	4,86
	120 l	9,72
	240 l	19,44
	770 l	62,33
	1.100 l	89,04
1.6	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Bioabfallbehälter „Biotonne plus“ mit einem Füllraum von	
	60 l	12,54
	120 l	22,26
	240 l	41,68
	Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.6 genannten Gebühren entsprechend der Abfuhren vervielfacht.	
1.7	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Bioabfallbehälter „Biotonne plus“ mit einem Füllraum von	
	60 l	6,27
	120 l	11,13
	240 l	20,84
1.8	je Abfuhr mit nicht in 1.1 bis 1.7. aufgeführtem Behälterfüllraum mit mehr als 1.100 Liter	
	je m ³ Behälterfüllraum Restabfall	52,65
	je m ³ Behälterfüllraum Bioabfall	37,36
Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.9	Behälteraufstellgebühr bei Veränderung des beantragten Behältervolumens je auszustellenden Behälters (Rest-, Bioabfall, Altpapier) bzw. Altpapier auf Antrag	21,00
1.10	je Abfallsack 110 l Füllraum (Restabfall)	4,30
	je Abfallsack 110 l Füllraum (Laub und Grünabfälle)	2,80
1.11	bei Entsorgung ohne bzw. mit Bereitstellung von Restabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	3,16
	80 l	4,20
	120 l	6,32
	240 l	12,64
	770 l	40,54
	1.100 l	57,92

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
	bei Entsorgungen ohne bzw. mit Bereitstellung von Bioabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	2,24
	120 l	4,48
	240 l	8,96
	770 l	28,77
	1.100 l	41,10
	zuzüglich einer Behälteraufstellgebühr je auszustellenden Behälter bei zusätzlicher befristeten Bereitstellung eines Abfallbehälters auf Antrag nach Nr. 1.11	21,00
1.12	bei Bereitstellung von Restabfallcontainern für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	5.000 l	263,26
	7.000 l	368,56
	10.000 l	526,52
	10.000 l Pressbehälter	1.053,04
	werden Container mit einem unter Nr. 1.12 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	
	je m ³ Containerfüllraum	52,65
	je m ³ Pressbehälterfüllraum	105,30
	Bei Nutzung unter Punkt 1.8 und 1.12 genannten Behälter als kundeneigener Behälter verringert sich die Gebühr je m ³ Behälterfüllraum um	5,00
1.13	Bereitstellung gereinigter Abfallbehälter im Austausch gegen ausgestellte Abfallbehälter zum gleichen Behältervolumen	
	Abfallbehälter mit 40 l bis 1.100 l Füllraum je Stück	15,00
1.14	Gebühr für die Abholung vom Standplatz pro Jahr und Behälter bei erteilter Ausnahmegenehmigung	
	Zone 1 - mehr als 20 m bis 30 m:	
	- Abfallbehälter mit 40 l bis 240 l Füllraum	
	- bei wöchentlicher Abfuhr	30,00
	- bei 14 - täglicher Abfuhr	15,00
	- bei vierwöchentlicher Abfuhr	7,50
	- Abfallbehälter mit 770 l bis 1.100 l Füllraum	
	- bei wöchentlicher Abfuhr	250,00
	- bei 14 - täglicher Abfuhr	125,00
	- bei vierwöchentlicher Abfuhr	62,50

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
	Zone 2 - mehr als 30 m bis 50 m:	
	- Abfallbehälter mit 40 l bis 240 l Füllraum	
	- bei wöchentlicher Abfuhr	60,00
	- bei 14 - täglicher Abfuhr	30,00
	- bei vierwöchentlicher Abfuhr	15,00
1.15	bei Bereitstellung von Containern für Sperrmüll je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	40,10
	2 m ³ Container	61,80
	3,5 m ³ Container	108,10
	5 m ³ Container	154,40
	7 m ³ Container	216,20
	10 m ³ Container	308,80
	15 m ³ Container	463,20
	10 m ³ Presscontainer	617,60
	30 m ³ Container	926,40
	Werden Container mit einem unter Nr. 1.15 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	
	je m ³ Containerfüllraum	31,00
	je m ³ Pressbehälterfüllraum	62,00
1.16	Entsorgung von Sperrmüll per LKW je angefangenen halben m ³	15,40
1.17	bei Bereitstellung von Containern für Gartenabfälle je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	34,30
	2 m ³ Container	52,80
	3,5 m ³ Container	92,30
	5 m ³ Container	131,90
	7 m ³ Container	184,70
	10 m ³ Container	263,80
	15 m ³ Container	395,70
	30 m ³ Container	791,40
1.18	bei Bereitstellung von Containern für Baustellen- abfälle, Bau-/Abbruchholz je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	48,00
1.19	bei Bereitstellung von Containern für Bodenaushub, Bauschutt je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	56,00
1.20	Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle je angefangenen m ³	65,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.21	Einsammlung von Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten per LKW, außerhalb der gebührenfreien Menge entsprechend der Sperrmüllentsorgung auf Bestellung je Stück	13,00
1.22	Anmeldung von Sperrmüll innerhalb der gebührenfreien Sperrmüllentsorgung zu einem vom Abfallbesitzer gewünschten Termin (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)	50,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR/t
2.	Gebühren für die Annahme von zugelassenen Abfällen an der Entsorgungsanlage Hängelsberge (unter Beachtung der Sonderregelungen Gebührentarif Punkt 4)	
2.1	Sperrmüll	61,10
2.2	Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt	27,30
2.3	Abfälle zur Ablagerung	
2.3.1	Baustellenabfälle, Bodenaushub, Bauschutt	28,00
2.3.2	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, produktionsspezifische Abfälle	28,00
2.4	Abfälle zur Verbrennung	154,60
2.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung	
2.5.1	Asbestabfälle	84,10
2.5.2	gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	154,20
2.6	Straßenkehricht	55,40
2.7	Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	
2.7.1	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	331,20
2.7.2	belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	36,40

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
3.	Gebühren für die Annahme von zugelassenen Abfällen an der Entsorgungsanlage Hängelsberge und den Sammelstellen von Abfallbesitzern, die nicht an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind (unter Beachtung der Sonderregelungen Gebührentarif Punkt 4 und § 27 Absatz 1 und § 16 Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung)	
3.1	Gebühr je Annahme bis ein m ³ für alle Abfallarten, (außer Asbest, Altreifen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte)	10,00
3.2	Gebühr je Annahme von mehr als 1 m ³ bis 2 m ³ der Abfallart 2.2 Gartenabfälle	20,00
3.3	Gebühr je Annahme von mehr als 1 m ³ bis 2 m ³ der Abfallart 2.1 Sperrmüll	20,00
4.	Gebühren für die Annahme von haushaltsüblichen Kleinmengen an der Entsorgungsanlage Hängelsberge und den Sammelstellen von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind (Sonderregelungen) unter Beachtung der Sonderregelungen des § 27 Absatz 1 und § 16 Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung	
4.1	mehr als 0,2 bis 0,5 m ³ einmal täglich pro Haushalt (außer Sperrmüll, Gartenabfälle, Asbest, Altreifen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte)	5,00
4.2	mehr als ein halber bis zu einem m ³ (außer Sperrmüll, Gartenabfälle, Asbest, Altreifen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte)	10,00
4.3	Gartenabfälle mehr als ein bis zwei m ³	10,00
4.4	Sperrmüll mehr als ein bis zwei m ³	10,00
4.5	Altreifen mit Felge je Stück	4,00
4.6	Altreifen ohne Felge je Stück	3,00
4.7	Asbestabfälle je $\frac{1}{10}$ m ³	12,00
4.8	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (u. a. Dachpappe)	
4.8.1	bis 0,05 m ³	10,00
4.8.2	0,05 bis 0,1 m ³	20,00
4.8.3	ab 0,1 m ³ je $\frac{1}{10}$ m ³	30,00
4.9	gefährliche Haushaltsabfälle von mehr als 20 Liter bzw. 20 kg, für jede weitere Annahme je angefangenen 20 Liter bzw. 20 kg	10,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
5.	Gebühren für die Annahme von zugelassenen Abfällen an der Entsorgungsanlage Hängelsberge je angefangenen m³ unter Beachtung Gebührentarif Punkt 4 und § 27 Absatz 1 und § 16 Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung (Die auf der Grundlage der durchschnittlichen Dichte ermittelten volumenabhängigen Gebühren gelten bei Ausfall der Wägeeinrichtungen und bei einem Gewicht unter 400 kg.)	
5.1	Sperrmüll	10,00
5.2	Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt	10,00
5.3	Abfälle zur Ablagerung	
5.3.1	Baustellenabfälle	14,00
5.3.2	Bodenaushub, Bauschutt	28,00
5.3.3	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, -produktionsspezifische Abfälle	21,00
5.4	Abfälle zur Verbrennung	37,00
5.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung	
5.5.1	Asbestabfälle	120,00
5.5.2	gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	12,00
5.6	Straßenkehrsicht	42,00
5.7	Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	
5.7.1	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	300,00
5.7.2	belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	15,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR/t
6.	Gebühren für die Annahme von zugelassenen Abfällen an der Entsorgungsanlage Hängelsberge aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 2b UStG (voraussichtlich ab 01.01.2027)	
6.1	Sperrmüll	72,71
6.2	Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt	32,49
6.3	Abfälle zur Verbrennung	183,97
6.4	Straßenkehricht	65,93
6.5	Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	
6.5.1	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	394,13
6.5.2	belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	43,32

Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1 bei Annahme über die Waage für zugelassene Abfallarten ohne Mengenbegrenzung

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarif-gruppe
1	2	3
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	2.3.1
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	2.3.1
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	2.3.2
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	2.3.2
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen die unter 01 04 07 fallen	2.3.2
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	2.3.2
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	2.3.2
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	2.4
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	2.4
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	Rübenerde	2.3.1
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	2.3.2
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	2.4
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	2.4

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	2.3.2
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	2.4
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	2.4
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	2.4
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	2.3.2
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	2.3.2
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	2.4
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	2.4
03 03 09	Kalkschlammabfälle	2.3.2
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	2.4
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	2.3.2
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 99	Abfälle a.n.g.	2.3.2
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterial (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	2.4
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	2.4
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	2.3.2
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	2.3.2
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	2.3.2
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	2.4

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	2.3.2
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	2.3.2
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	2.3.2
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	2.3.2
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	2.3.2
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	2.3.2
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	2.3.2
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	2.3.2
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	2.3.2
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 06 06 02 fallen	2.3.2
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	2.3.2
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	2.3.2
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
07 01	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	2.3.2
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	2.3.2
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	2.3.2
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	2.3.2
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	2.3.2
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	2.3.2
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	2.3.2
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	2.3.2
07 05 99	Abfälle a.n.g.	2.3.2
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	2.3.2
07 07	Abfälle aus HVZA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	2.3.2
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	2.3.2
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	2.3.2
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	2.3.2
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	2.3.2

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	2.3.2
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	2.4
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	2.3.2
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	2.3.2
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	2.3.2
10 01 02	Filterstäube aus der Kohlefeuerung	2.3.2
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	2.3.2
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	2.3.2
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	2.3.2
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	2.3.2
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	2.3.2
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	2.3.2
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	2.3.2
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 10 01 22 fallen	2.3.2
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	2.3.2
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	2.3.2
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	2.3.2
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	2.3.2
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	2.3.2

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
10 02 10	Walzzunder	2.3.2
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	2.3.2
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	2.3.2
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	2.3.2
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	2.3.2
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	2.3.2
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	2.3.2
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	2.3.2
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	2.3.2
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	2.3.2
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenige, die unter 10 03 27 fallen	2.3.2
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	2.3.2
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 04 10	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	2.3.2
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	2.3.2
10 05 04	andere Teilchen und Staub	2.3.2
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	2.3.2
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	2.3.2
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	2.3.2
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	2.3.2
10 06 04	andere Teilchen und Staub	2.3.2
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	2.3.2
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	2.3.2
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	2.3.2

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
10 07 03	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	2.3.2
10 07 04	andere Teilchen und Staub	2.3.2
10 07 05	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2.3.2
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	2.3.2
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	2.3.2
10 08 09	andere Schlacken	2.3.2
10 08 11	Kräutern und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	2.3.2
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	2.3.2
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	2.3.2
10 08 18	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	2.3.2
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	2.3.2
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	2.3.2
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	2.3.2
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	2.3.2
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	2.3.2
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	2.3.2
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	2.3.2
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	2.3.2
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	2.3.2
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	2.3.2
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	2.3.2
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	2.3.2
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	2.3.2
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	2.3.2
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	2.3.2

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	2.3.2
10 11 05	Teilchen und Staub	2.3.2
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 11 09 fällt	2.3.2
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	2.3.2
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	2.3.2
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	2.3.2
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	2.3.2
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	2.3.2
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	2.3.2
10 12 03	Teilchen und Staub	2.3.2
10 12 06	verworfenen Formen	2.3.2
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	2.3.2
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	2.3.2
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	2.3.2
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	2.3.2
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	2.3.2
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	2.3.2
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	2.3.2
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2.3.2
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	2.3.2
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	2.3.2
10 13 14	Beton und Betonschlämme	2.3.2
10 13 99	Abfälle a.n.g.	2.3.2

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarif-gruppe
1	2	3
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 10 09 fallen	2.3.2
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 10 13 fallen	2.3.2
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	2.3.2
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 02	Zinkasche	2.3.2
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 02	Eisenstaub und -teile	2.3.2
12 01 13	Schweißabfälle	2.3.2
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	2.3.2
12 01 17	Strahlmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	2.3.2
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	2.3.2
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	2.4
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	2.4
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06, und 16 08)	

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	2.4
16 03	Fehlgeladen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	2.3.2
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	2.3.2
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	2.3.2
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	2.3.2
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	2.3.1
17 01 02	Ziegel	2.3.1
17 01 03	Fliesen, Ziegel, Keramik	2.3.1
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 06 fallen	2.3.1
17 02	Holz, Glas und Kunststoffe	
17 02 01	Holz	2.1
17 02 02	Glas	2.3.1
17 02 03	Kunststoff	2.1
17 02 04*	Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AIV-Holz, Fenster & Türen)	2.7.2
17 03	Bitumengemische, Kohlentee und teeerhaltige Produkte	
17 03 03*	Kohlentee und teeerhaltige Produkte	2.7.1
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	2.3.1
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	2.3.2
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	2.3.1
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält	2.5.1
17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält	2.5.2
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	2.4
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	2.5.1
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis	2.3.1
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	2.4
18 00	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	2.4
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	2.4
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	2.4
18 02	Abfälle aus der Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	2.4
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	2.4
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBAHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
19 01	Abfälle aus Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	2.3.2
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	2.3.2
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	2.3.2
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	2.3.2

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	2.3.2
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	2.3.2
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	2.3.2
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	2.4
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	2.3.2
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	2.3.2
19 04	verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	2.3.2
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	2.4
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	2.4
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	2.4
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	2.4
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	2.4
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	2.4
19 08 02	Sandfangrückstände	2.3.2
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	2.4
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	2.3.2
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	2.3.2
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	2.4
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	2.4

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	2.3.2
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	2.4
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	2.4
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	2.3.2
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	2.4
19 12 05	Glas	2.3.1
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	2.4
19 12 08	Textilien	2.4
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	2.3.1
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	2.4
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	2.4
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	2.3.1
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	2.3.2
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	2.3.2
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	2.4
20 01 11	Textilien	2.4
20 01 25	Speiseöle und -fette	2.4
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	2.4
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	2.4
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	2.4
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	2.7.2

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	2.1
20 01 39	Kunststoffe	2.1
20 01 40	Metalle	2.1
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	2.4
20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.	2.4
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	kompostierbare Abfälle	2.2
20 02 02	Boden und Steine	2.3.1
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	2.4
20 03	andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	2.4
20 03 02	Marktabfälle	2.4
20 03 03	Straßenkehricht	2.6
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	2.3.2
20 03 07	Sperrmüll	2.1
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	2.4